

Richtlinien der Gemeinde Rödinghausen

zur Gewährung eines Zuschusses für die Entsorgung von Windeln für Kinder

in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 21.12.2021

(in Kraft getreten am 01.01.2022)

1. Ziel der Förderung

Um finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung zu mindern, gewährt die Gemeinde Rödinghausen nach Maßgabe nachstehender Regelungen einen entsprechenden Zuschuss zum erhöhten Entsorgungsaufwand. Bei dem Zuschuss handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Rödinghausen. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Den Zuschuss erhalten nur Privathaushalte mit Kind/ern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, die dem Anschluss- und Benutzungszwang zur Abfallbeseitigung unterliegen, Restmüll entsorgen lassen und Gebühren für die Abfallbeseitigung zahlen.

Weitere Voraussetzung ist der Hauptwohnsitz in der Gemeinde Rödinghausen.

Für Kinderbetreuungseinrichtungen wird die Förderung nicht gewährt.

3. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 6,70 € monatlich. Für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beträgt der maximale Zuschussbetrag 241,20 € pro Kind für drei Jahre.

Der Zuschuss wird bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in einer Summe ausgezahlt.

Erhöhungen oder Ermäßigungen der Gewichtsgebühr im Abfallentsorgungsbereich bleiben innerhalb des Zuschusszeitraumes unberücksichtigt.

Bei Zuzug innerhalb eines Jahres wird der Zuschuss ab Antragstellung (Eingangsdatum bei der Gemeinde) anteilig pro Monat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ausgezahlt. Der Zuschuss wird ab dem ersten des Kalendermonats ausgezahlt, in dem der Zuzug erfolgt ist.

4. Antrags- und Auszahlungsverfahren

Der Zuschuss wird auf schriftlichen Antrag gewährt. Für die Antragstellung ist ein von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestelltes Antragsformular zu verwenden. Der Zuschussantrag für Windelkinder ist einmalig zu stellen und gilt für die gesamte Zeit bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres.

Eine gesonderte Eingangsbestätigung ergeht nicht.

Nach Prüfung des Antrages wird ein Anschreiben mit Angabe der Höhe des Zuschusses an den Antragsteller versandt und der Zuschuss auf das im Antragsformular angegebene Konto überwiesen.

Antragsrelevante Änderungen (wie z. B. Änderung der Bankverbindung) sind der Gemeinde mitzuteilen.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten zum 01. Januar 2022 in Kraft.

Rödinghausen, den 02. Dezember 2021

Der Bürgermeister

Siegfried Lux